

Art. 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie

„Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedsstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedsstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm getroffenen Ausgleichsmaßnahmen. Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.“

Ansprechpersonen im LLUR zur FFH-Verträglichkeitsprüfung:

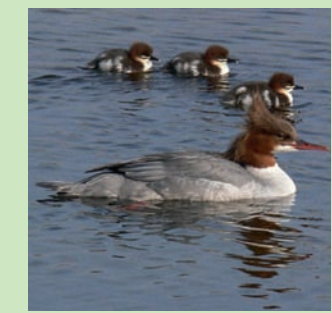
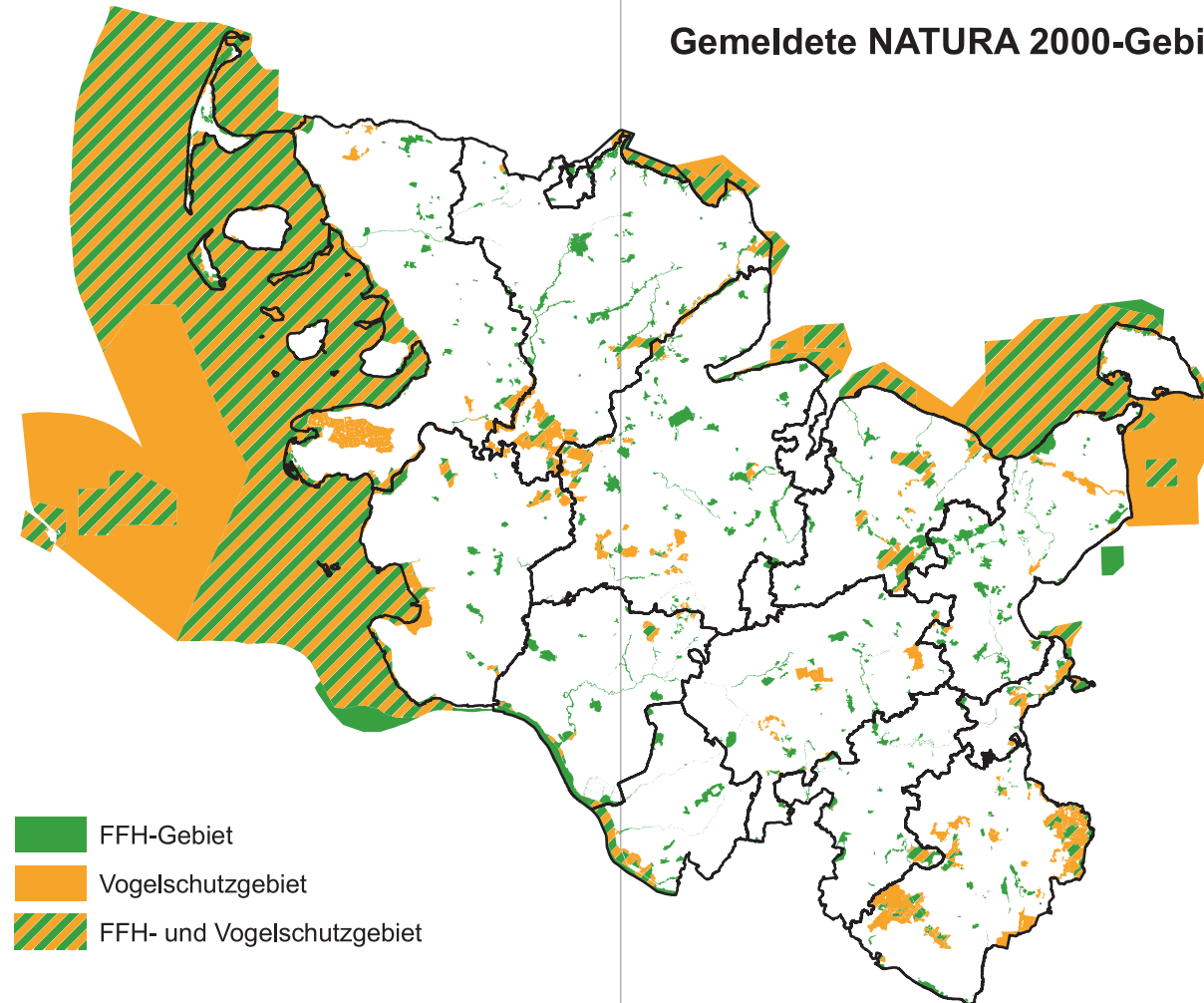
Kornelius Kremkau, Tel.: 0 43 47 / 704-354
kornelius.kremkau@llur.landsh.de
Sabine Thiessen, Tel.: 0 43 47 / 704-340
sabine.thiessen@llur.landsh.de

Herausgeber: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Tel.: 0 43 47 / 704-0, www.llur.schleswig-holstein.de | Ansprechpartnerin: Sabine Thiessen | Fotos: Dr. Henning Thiessen; Dr. Frank Steinmann; Dietmar Nill/Innea images | September 2011 | Die Landesregierung im Internet: www.landesregierung.schleswig-holstein.de | Diese Broschüre wurde auf Recyclingpapier hergestellt | Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Wesentliche Inhalte der **FFH-Ausnahmeprüfung** gem. § 34 Abs. 3-5 BNatSchG sind die **Alternativenprüfung** (Beurteilung; Bewertung; Begründung der gewählten Lösung), die Darstellung der **zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses** sowie die Darstellung der **Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz**.

Artikel 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) gibt den Rahmen für die Erhaltung und den Schutz von Natura 2000-Gebieten vor. In den Absätzen 3 und 4 ist das Verfahren zur FFH-Verträglichkeitsprüfung niedergelegt.

Gemeldete NATURA 2000-Gebiete



Kleiner Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung

- Sie dient als **wesentlicher Teil des Gebietsmanagements** nach Art. 6 der FFH-RL der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten und Lebensraumtypen, für die das Gebiet gemeldet wurde.
- Sie basiert auf dem **Grundsatz des allgemeinen Vorsorgeprinzips**.
- Sie legt **verfahrensrechtliche Schutzmaßnahmen** gegenüber Plänen und Projekten fest, die erhebliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet haben können.
- Sie wird stets auf der Grundlage **aktueller Gebietsdaten** durchgeführt.
- Sie beinhaltet regelmäßig eine **eingehende Untersuchung und Beurteilung der möglichen Auswirkungen eines Projektes oder Planes** auf das „Natura 2000“ Gebiet.
- Sie ist stets eine **Einzelfallentscheidung**, bei der „aus Gebietssicht“ geprüft wird.



- Sie bezieht die **Auswirkungen von anderen Plänen und Projekten** in die Prüfung ein (Summationswirkungen).
- Sie berücksichtigt **Vorbelastungen** bei der Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung.
- Sie ermittelt, welche vorhabensbezogenen **Maßnahmen zur Schadensbegrenzung** eingesetzt werden können.
- Sie wird in einem **eigenen Dokument** niedergelegt.

Verfahrensablauf für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach §34 BNatSchG/§25 LNatSchG

Phase 1 – Vorprüfung: Sind die Voraussetzungen erfüllt, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen? Wenn **ja**:

Phase 2 – FFH-Verträglichkeitsprüfung: Kann der Plan/ das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen? Wenn **nein: zulässig**; wenn **ja**:

Phase 3 – FFH-Ausnahmeprüfung: Sind die erforderlichen Ausnahmetatbestände gegeben, die eine Zulassung ermöglichen? Wenn **ja: zulässig**
Wenn **nein: nicht zulässig**

Gliederung für eine FFH-Vorprüfung

1. Anlass und Aufgabenstellung
2. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele
3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren
4. Prognose: Löst das Vorhaben möglicherweise Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele aus?
5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte
6. Fazit: Ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich oder nicht?
7. Literatur und Quellen
8. Anhang

Art. 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie

„Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine **Prüfung auf Verträglichkeit** mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.“



Wichtige Voraussetzung für ein sicheres Ergebnis: Die Gebietssicht in der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Während **Eingriffsregelung und Umweltverträglichkeitsprüfung „vom Projekt“** und seinen allgemeinen Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschen flächendeckend prüfen, untersucht die **FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Blick „vom Gebiet“** und aus Sicht der aktuellen gebietsspezifischen Erhaltungsziele.

In jeder FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die Erhaltungsziele der wesentliche Prüfmaßstab. An ihnen entscheidet sich, ob ein Vorhaben **„aus Gebietssicht“** zulässig ist oder nicht.

Gliederung für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung

1. Anlass und Aufgabenstellung
2. Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
3. Beschreibung des Vorhabens
4. Darstellung des detailliert untersuchten Bereichs
5. Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der für das Schutzgebiet aufgestellten Erhaltungsziele
6. Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
7. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere Pläne und Projekte
8. Gesamtübersicht über sämtliche Beeinträchtigungen sowie Beurteilung ihrer Erheblichkeit
9. Zusammenfassung
10. Literatur und Quellen
11. Anhang